

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Umsetzung des „DigitalPakt Bildung“ an Niedersachsens Schulen**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 22.03.2019 - Drs. 18/3308  
an die Staatskanzlei übersandt am 25.03.2019

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 09.04.2019

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Aus einer Länderstudie des Berliner Fraunhofer-Instituts geht hervor, dass Niedersachsen im Ländervergleich Digitalisierung einen Platz im unteren Drittel einnimmt („Niedersachsen kommt bei Digitalisierung zu langsam voran“, *HAZ* vom 12.03.2019).

Der „DigitalPakt Bildung“ hat zum Ziel, den Ausbau digitaler Bildungsinfrastrukturen an den Schulen zu verbessern. Eine finanzielle Förderung von 470 Millionen Euro wird vom Bund bereitgestellt, durch eine Eigenbeteiligung des Landes von 10 % erhöht sich diese Summe auf 520 Millionen Euro. Nach Angaben des Kultusministeriums soll in Niedersachsen jede einzelne Schule zunächst einen Sockelbetrag von 30 000 Euro erhalten (<http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/digitalpakt-tonne-alleschulen-sollen-profitieren--30000-euro-sockelfinanzierung-fuer-alle-rund-3000-niedersaechsischen-schulen-174223.html>).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit der Zustimmung zur Änderung von Artikel 104 c des Grundgesetzes durch Bundestag und Bundesrat ist der Weg für den DigitalPakt Schule des Bundes und der Länder frei. Wesentliche Förderschwerpunkte des Digitalpakts sind die Ausleuchtung der Schulgebäude mit einem leistungsstarken und nachhaltigen WLAN, die Ausstattung mit Anzeigegeräten sowie eingeschränkt mit digitalen Endgeräten. Jeweils 5 % der Fördersumme stehen für landesweite Maßnahmen wie z. B. Cloudlösungen sowie für länderübergreifende Maßnahmen wie z. B. onlinebasierte Lehrkräftequalifizierung oder die Bereitstellung von digitalen Lehr- und Lerninfrastrukturen zur Verfügung.

**1. Wie beabsichtigt die Landesregierung, den Digitalpakt in Niedersachsen formal und inhaltlich umzusetzen?**

Der DigitalPakt basiert auf der von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Bund-Länder-Vereinbarung (BLV), die von den Ländern nach Schaffung der landesrechtlichen Voraussetzungen voraussichtlich ab April 2019 unterzeichnen wird. In Niedersachsen ist hierzu eine Beschlussfassung des Kabinetts notwendig, die unmittelbar bevorsteht. Auf Grundlage der BLV erarbeitet die Landesregierung gegenwärtig eine Förderrichtlinie.

Jedes Land muss eine Bewilligungsstelle benennen, die das Förderverfahren administrativ umsetzt. Als solche wird die Niedersächsische Landesschulbehörde fungieren. Die inhaltliche Steuerung der Umsetzung des Digitalpakts obliegt dem Kultusministerium. Dies betrifft vor allem die Erstellung der Förderrichtlinie, die landesweiten und länderübergreifenden Maßnahmen des Digitalpakts sowie die begleitenden Maßnahmen des Landes wie die bedarfsgerechte Lehrkräftequalifizierung, die Anpassung der Lehrpläne und die Bereitstellung von digitalen Lern-Infrastrukturen.

An der inhaltlichen und formalen Ausgestaltung der Förderrichtlinie sowie an der Vorbereitung des digitalen Antragsverfahrens wird gegenwärtig gearbeitet. Außerdem wird derzeit ein Schlüssel entwickelt, mit dem die Mittel aus dem DigitalPakt an die Schulträger verteilt werden.

## **2. Wie wurde der Betrag von zunächst 30 000 Euro pro Schule ermittelt?**

Der Sockelbetrag in Höhe von 30 000 Euro dient dazu, dass insbesondere auch kleine Schulen, hier vor allem einzügige Grundschulen, in den Genuss der Förderung des DigitalPakts kommen. Dieser Sockelbetrag fließt, ebenso wie die weiteren Fördergelder, nicht vorab an die Träger, sondern ist von diesen im Rahmen des Förderverfahrens und auf der Basis der Förderrichtlinie zu beantragen. Ermittelt wurde dieser Sockelbetrag unter Beteiligung von Expertinnen und Experten der Medienberatung, die vor Ort mit den Schulträgern an der Aufstellung von Medienentwicklungsplänen arbeiten. Der Sockelbetrag kann z. B. die Ausleuchtung kleinerer Schulsysteme mit WLAN sowie die Beschaffung von ein bis zwei schuleigenen Klassensätzen Tablets abbilden, da im Primarbereich noch nicht mit schülerinnen- und schülereigenen Geräten gearbeitet wird. Für Kleinstschulen wird hinsichtlich des Sockelbetrags noch eine eigene Regelung getroffen, die das Kultusministerium derzeit entwickelt.

## **3. Falls Förderrichtlinien erarbeitet werden sollen: In welchem Zeitrahmen unter Einbeziehung welcher Akteure sollen diese erarbeitet werden?**

An einer möglichst zeitnahen Fertigstellung der Förderrichtlinie wird derzeit innerhalb der Landesregierung unter Mitwirkung der Landesschulbehörde und in Abstimmung mit den anderen Bundesländern gearbeitet. Um ein möglichst straffes Anhörungsverfahren für die Förderrichtlinie durchführen zu können, sind Vorgespräche mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulen in freier Trägerschaft terminiert.

Der Erlass einer Förderrichtlinie setzt gemäß den Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (GGO) und der Landeshaushaltsordnung (LHO) neben der Mitzeichnung der betroffenen Ressorts der Landesregierung eine Verbandsanhörung (§ 31 GGO) sowie das nach § 44 LHO gebotene Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof voraus. Im Fall des DigitalPakts Schule sind die Förderrichtlinien der Länder darüber hinaus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zur Benennungsherstellung vorzulegen.

Es wird derzeit angestrebt, die Förderrichtlinie im August 2019 in Kraft zu setzen und damit Förderanträge zu ermöglichen.

(Verteilt am 11.04.2019)